

## Vorblatt zum Frühwarndokument

<b>Vorhaben:</b>	<b>Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf bestimmte Aspekte der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten</b>
<b>KOM-Nr.:</b>	COM(2023) 229 final
<b>BR-Drucksache:</b>	256/23
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	FM
<b>Zielsetzung:</b>	Der Vorschlag trägt zur Stärkung der EU-Finanzrechtsvorschriften bei, die in den letzten zehn Jahren erlassen wurden, um die Widerstandsfähigkeit des Finanzsektors zu erhöhen und einen geordneten Umgang mit Bankenausfällen zu gewährleisten. Ziel ist es, das Bankensystem robuster zu machen.
<b>Wesentlicher Inhalt:</b>	<p>Die Europäische Kommission hat am 18. April 2023 ihren Gesetzgebungsvorschlag zur Stärkung des Krisenmanagement-Rahmens für Banken veröffentlicht. Es handelt sich um ein Paket von vier Legislativvorschlägen.</p> <p>Die vorgeschlagenen Änderungen der Richtlinie 2014/59/EU<sup>1</sup> (Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Bank Recovery and Resolution Directive, BRRD)) und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014<sup>2</sup> (Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism Regulation, SRMR)) sind ein Teil dieses Pakets.</p> <p>Das Recht der Abwicklungsbehörden zur Festlegung einer Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (interne Verlustabsorptionskapazität oder Minimum Requirement for own Funds and Eligible</p>

	<p>Liabilities - MREL) für Banken, für die im Abwicklungsplan oder Gruppenabwicklungsplan eine geordnete Liquidation nach nationalem Recht vorgesehen ist, soll künftig auf Fälle beschränkt werden, in denen dies zum Schutz der Finanzstabilität oder zur Begrenzung einer potenziellen Ansteckung des Finanzsystems erforderlich ist.</p> <p>Es ist vorgesehen, dass Bestände an Eigenmitteln oder von zu liquidierenden Banken begebene Verbindlichkeiten, die nicht mehr Gegenstand einer MREL-Entscheidung sind, künftig nicht mehr von der zwischengeschalteten Muttergesellschaft gemäß den Beteiligungsketten-Abzugsregeln abgezogen werden dürfen.</p> <p>Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird über eine bessere Funktionsweise und Verhältnismäßigkeit des Abzugsmechanismus ein Beitrag zur Abwicklungsfähigkeit von Banken geleistet und sichergestellt, dass der Abzugsmechanismus nicht zu Problemen in Bezug auf gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen verschiedenen Bankengruppenstrukturen führt.</p>
<p><b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b></p>	<p>Es bestehen keine Bedenken zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips gemäß Art. 5 Abs. 3 EUV. Der Vorschlag zielt darauf ab, bereits bestehende EU-Rechtsakte (die BRRD und die SRMR) zu ergänzen und zu ändern, was am besten auf EU-Ebene und nicht durch unterschiedliche nationale Initiativen erreicht werden kann.</p>
<p><b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</b></p>	<p>Nein</p>
<p><b>Zeitplan für die Behandlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bundesrat</li> <li>b) Rat:</li> <li>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</li> </ul>	<p>zu a) Ursprünglich für FzBR am 22.06.23 vorgesehen. Antrag auf Vertagung im FzBR und WiBR beschlossen. TOP nunmehr für 14.09.23 im FzBR vorgesehen.</p> <p>zu b) keine Erkenntnisse</p> <p>zu c) keine Erkenntnisse</p>